



Heilpädagogische Schule der Region Thun
Scheidgasse 19, 3612 Steffisburg
Fon 033 438 06 86 Fax 033 438 06 87
www.hpsregionthun.ch
info@hpsregionthun.ch

Konzept Sexualpädagogik

Originalfassung (2012): Bruno Ryter, Paul Schmutz und Simon Graf

Überarbeitete Version (2021): Martin Bertschi, Ursula Bichsel, Andrea Bürki, Anita Neuenschwander, Nathalie Schweizer, Patrick Kollöffel (Fachmitarbeiter sexuelle Gesundheit, Stiftung Berner Gesundheit). Gültig ab 01.01.2022.



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung

1.1. Bezug zur Behindertenrechtskonvention

2. Definition und Zielsetzung

2.1. Begrifflichkeit

3. Grundhaltung der HPS

4. Sexualpädagogik in der HPS

4.1. Sexualerziehung

4.1.1. Sexualaufklärung in der Schule

4.1.2. Sexualität, Sprache und Gestik

4.1.3. Intimsphäre / Schamgefühl

4.1.4. Nähe und Distanz

4.1.5. Körperpflege / Hygiene

4.1.6. Selbstbefriedigung

4.1.7 Zärtlichkeiten zwischen Kindern und Jugendlichen

4.1.8. Sexualisiertes Verhalten

4.1.9. Medien / Jugendschutz

5. Sexuelle Aufklärung in der Schule

5.1. Bedeutung der Sexualpädagogik für die Prävention

5.2 Zusammenarbeit mit den Eltern

6. Prävention sexueller Ausbeutung auf der Ebene der Organisation

6.1. Fachwissen, Bewusstsein und Handlungskompetenz

6.2. Kommunikation und Feedback im Team

6.3. Personalselektion

7. Beschwerdemanagement

7.1. Interne Anlaufstelle

7.2. Externe Anlaufstelle

7.3. Interne Richtlinien und gesetzliche Bestimmungen



7.3.1. Interne Richtlinien

7.3.2. Meldepflicht

8. Vorgehen bei beobachteter Grenzüberschreitung

8.1. Informieren der vorgesetzten Stelle oder der Internen Anlaufstelle

8.2. Rückmeldung an die Melderin bzw. den Melder

8.3. Gespräch mit der beobachteten Person und Bestimmung des weiteren Vorgehens

9. Vorgehen bei Verdacht oder bei vagem Verdacht auf sexuelle Gewalt

9.1. Informieren der vorgesetzten Stelle oder der internen Anlaufstelle

9.2. Aktivierung des Kriseninterventionsteams (KIT)

9.3. Dokumentation gemäss dem internen Leitfaden „Krisenintervention“

9.4. Beizug einer Fachstelle

9.5. Information der Melderin bzw. des Melders

9.6. Vermeidung einer Konfrontation des / der Angeschuldigten mit dem Opfer

9.7. Massnahmen

9.8. Information der nicht direkt Betroffenen

10. Umgang mit den Medien nach vermutetem oder erwiesenem sexuellem Übergriff

11. Auf einen Blick

Anhang

I. Verpflichtungserklärung

II. Strafrechtlich relevante Tatbestände

III. Literatur und Medienzusammenstellung

IV. Adressen

V. Interventionsschema

VI. Zusammenstellung der Grobziele und Themen im Lehrplan 21



1. Einleitung

Das vorliegende Konzept ist für alle Mitarbeitenden der HPS verbindlich.

In der Heilpädagogischen Schule der Region Thun (nachfolgend HPS genannt) begegnen sich verschiedene Menschen. Nicht nur die Kinder und Jugendlichen bringen ihre unterschiedlichen Lebensgeschichten mit, sondern auch die erwachsenen Menschen sind von ihrem Leben und ihren Erfahrungen geprägt. Sie alle haben unterschiedliche Erwartungen und Haltungen entwickelt, auch in Bezug auf die Sexualität. Um im Rahmen der Sexualpädagogik für die Kinder und Jugendlichen bestmöglich zusammenarbeiten zu können, braucht es eine gemeinsame Haltung und klare Vereinbarungen. Das vorliegende Konzept zeigt die Grundsätze und Richtlinien der HPS im Bereich der Sexualpädagogik und der Prävention sexueller Ausbeutung auf und regelt die Aufgaben und Kompetenzen auf den verschiedenen Ebenen. Es orientiert sich an den Menschenrechten, welche in der Deklaration der sexuellen Rechte der International Planned Parenthood Federation (IPPF) festgehalten sind:

Die sexuellen Rechte sind sexualitätsbezogene Menschenrechte, die aus dem Recht aller Menschen auf Freiheit, Gleichstellung, Privatsphäre, Selbstbestimmung, Integrität und Würde abgeleitet werden.

1. Das Recht auf Gleichstellung, gleichen Schutz durch das Gesetz und Freiheit von allen Formen der Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Sexualität oder Gender
2. Das Recht auf Partizipation unabhängig von Geschlecht, Sexualität oder Gender
3. Die Rechte auf Leben, Freiheit, Sicherheit der Person und körperliche Unversehrtheit
4. Das Recht auf Privatsphäre
5. Das Recht auf persönliche Selbstbestimmung und Anerkennung vor dem Gesetz
6. Das Recht auf Gedanken und Meinungsfreiheit, das Recht auf freie Meinungsäußerung und Versammlungsfreiheit
7. Das Recht auf Gesundheit und das Recht, am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Errungenschaften teilzuhaben
8. Das Recht auf Bildung und Information
9. Das Recht auf freie Entscheidung für oder gegen die Ehe und für oder gegen die Gründung einer Familie sowie das Recht zu entscheiden, ob, wie und wann Kinder geboren werden sollen

Quelle: https://www.profamilia.de/fileadmin/publikationen/profamilia/IPPF_Deklaration_Sexuelle_Rechte-dt2.pdf

ODER

Quelle : IPPF (2009). *Sexuelle Rechte: Eine IPPF Erklärung. Deutsche Version*. London: IPPF.



1.1. Bezug zur Behindertenrechtskonvention

Wir achten das Übereinkommen mit der UNO – Konvention über die Rechte geistig behinderter Menschen (BRK), welche besagt, dass alle Vertragsstaaten, jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu verbieten und den Menschen mit Behinderungen einen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung zu garantieren hat. Quelle: <https://www.edi.admin.ch/edi/de/home/fachstellen/ebgb/recht/international0/uebereinkommen-der-uno-ueber-die-rechte-von-menschen-mit-behinde.html>

Wir unterstützen und begleiten die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen im täglichen Leben zu sexueller Selbstbestimmung und Verantwortlichkeit. Wir stärken die Selbstkompetenz der Kinder und Jugendlichen im Umgang mit Nähe und Distanz.

2. Definition und Zielsetzung

Sexualpädagogik will Menschen in der Weiterentwicklung ihrer sexuellen Identität begleiten und unterstützen mit dem Ziel, Sexualität verantwortungsvoll, gesund und selbstbestimmt zu leben. Sexualpädagogik soll Orientierung geben, ohne zu reglementieren und Perspektiven aufzeigen, ohne Anspruch auf abschliessende Wahrheit. Sexualpädagogik will Menschen Lernmöglichkeiten und Wissensvermittlung zur Entwicklung von Kompetenzen bieten, die die Grundlage sexueller Selbstbestimmung bilden.

Mit diesem Konzept wollen wir die Verantwortlichkeit der Mitarbeitenden im Bereich Sexualpädagogik klären und einer gemeinsamen Haltung Ausdruck geben, die im Alltag sicht- und spürbar wird. Das hier vorliegende Konzept ist Grundlage für alle Mitarbeitenden und die darin enthaltenen Regelungen sind verbindlich. Allen Mitarbeitenden ist zudem klar, wie sie bei vermuteter sexueller Gewalt vorzugehen haben.



2.1. Begrifflichkeit

Der Begriff „Sexualpädagogik“ wird im vorliegenden Konzept als Überbegriff verwendet, welcher sowohl die Sexualerziehung, wie auch die Sexuaufklärung umfasst. Die Begriffe der sexuellen Grenzüberschreitung und der sexuellen Ausbeutung sind allgemeine Begriffe, unter welchen verschiedene Formen der sexuellen Gewalt verstanden werden können. Von sexueller Ausbeutung sprechen wir, wenn sexuelle Übergriffe in einem Abhängigkeitsverhältnis stattfinden. Sexuelle Grenzüberschreitungen können auf verschiedenen Ebenen stattfinden:

- sexuelle Ausbeutung von Mitarbeitenden gegenüber Kinder/Jugendlichen
- sexuelle Ausbeutung im Sinne von sexualisierter Aggression zwischen Kinder/Jugendlichen
- sexuelle Belästigung von Mitarbeitenden durch andere Angestellte
- sexuelle Belästigung der Mitarbeitenden durch Kinder/Jugendliche
- sexuelle Grenzüberschreitungen gegenüber Kinder/Jugendlichen ausserhalb der HPS

Die Ausführungen im vorliegenden Konzept konzentrieren sich auf die beiden ersten Fälle, insbesondere auf sexualisierte Gewalt von Mitarbeitenden gegenüber Kindern/Jugendlichen.

3. Grundhaltung der HPS

Sexualerziehung gehört zum pädagogischen Auftrag. Die Eltern resp. Erziehungsberechtigten werden über die Ziele und Inhalte der Sexualpädagogik und die Massnahmen zur Prävention der sexuellen Ausbeutung oder anderer Grenzverletzungen informiert. Wie andere Fördermassnahmen werden auch sexualpädagogische Themen interdisziplinär mit den Eltern sorgfältig abgesprochen. Wir unterstützen die Eltern im Wahrnehmen ihrer Verantwortung. Das bedingt eine auf gegenseitigem Ernstnehmen und Vertrauen basierende Zusammenarbeit zwischen allen an der pädagogisch-therapeutischen Arbeit Beteiligten. Alle Beteiligten sorgen für grösstmögliche Transparenz und gegenseitige Unterstützung.

Jeder Mensch ist ein Leben lang auf die Zuwendung und den Schutz anderer Menschen angewiesen. Für die Phase des Kindseins gilt dies in besonderem Masse.

Die HPS verlangt von allen Mitarbeitenden eine fachliche und persönliche Auseinandersetzung mit der Thematik und das Wahrnehmen und Anerkennen von Grenzen.

Bei Bedarf können externe Fachstellen beigezogen werden.

Mit der Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung (Anhang 1) erklären sich die Mitarbeitenden der HPS der Region Thun mit den Inhalten des Konzepts einverstanden. Sie verpflichten sich, diese Grundsätze einzuhalten und bestätigen, dass bisher keine strafbare Handlung gegen die sexuelle Integrität anderer geschehen ist. Die MA verpflichten sich, bei Kenntnis oder Verdacht sexueller Ausbeutung oder anderer Grenzverletzungen die interne Meldestelle oder die Schulleitung zu informieren.



4. Sexualpädagogik in der HPS der Region Thun

Alle Schüler/-innen der HPS haben ein Recht auf alters-, entwicklungs- und situationsgemässe sexuelle Aufklärung. Dazu gehören ausser der Wissensvermittlung zur menschlichen Sexualität auch die Sexualerziehung, d.h. die Thematisierung von Werten und Normvorstellungen. Alle Mitarbeitenden sind sich ihrer Vorbildfunktion bewusst. Regeln, Möglichkeiten und Grenzen im Bereich Sexualität werden in der Schule thematisiert.

Übergeordnete Ziele:

Kinder ...

- lernen, was während der Entwicklung mit ihrem Körper geschieht
- sind alters- und entwicklungsgemäss aufgeklärt
- wissen, was erlaubt und was verboten ist
- können mit vertrauten Personen über ihre Gefühle reden

Kinder/Jugendliche aus verschiedensten Familien und Kulturen haben möglicherweise andere Normen bezüglich Gleichstellung von Mann und Frau, der allgemeinen und speziell der sexuellen Erziehung und der Legitimation von Gewalt. Den Kindern/Jugendlichen wird aufgezeigt, welche Normen und Regeln in der HPS gelten. Die Aufgabe der Erwachsenen ist es, die kulturellen Unterschiede wahrzunehmen, zu respektieren und unter den Kindern/Jugendlichen auch eine vermittelnde Rolle einzunehmen.

Wir vertreten die Haltung, dass

- Frauen und Männer die gleichen Rechte und das Recht auf Selbstbestimmung haben
- sexuelle Gewalt und Diskriminierung aufgrund des Geschlechts verboten ist
- Diskriminierung von gleichgeschlechtlichen Beziehungen verboten ist

4.1. Sexualerziehung

Wir verstehen Sexualerziehung als Prozess, bei welchem je nach Alter und Entwicklungsstand der Kinder/Jugendlichen andere Aspekte im Vordergrund stehen können. Die Ausführungen der nächsten Kapitel beschreiben den Rahmen und die Kriterien zu den verschiedenen sexualpädagogischen Inhalten.

4.1.1 Sexualaufklärung in der Schule

Bei der Umsetzung des Lehrplans 21 (vgl. Anhang) der Volksschule des Kantons Bern sind die besonderen Umstände unserer Klassen zu berücksichtigen (Erfahrungshintergrund, Altersdurchmischung, Entwicklungsstand).

Im Lehrplan 21 ist dazu vermerkt:

„Der sexualkundliche Unterricht wird dem Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler angepasst. Die Gestaltung von Unterricht mit sexualerzieherischen Elementen erfordert von den Lehrpersonen pädagogisches Feingefühl. Die Verantwortung für die Sexualerziehung liegt in erster Linie bei den Eltern und Erziehungsberechtigten. Es wird daher empfohlen, sie über die Ziele und Inhalte des Unterrichts zu informieren (vgl. NMG S.7; LP21).

Im Lehrplan 21 sind in den einzelnen Kompetenzen zum Thema Identität, Körper, Gesundheit, sich selbst zu kennen und zu sich Sorge tragen, umfassende Hinweise dazu vermerkt.



Die Umsetzung fordert von den Lehrpersonen Absprachen und Planung.

Wie bereits beschrieben werden sexualpädagogische Themen (z.B. Umgang mit Nähe – Distanz, mein Körper – dein Körper, wie ein Kind entsteht, wie grenze ich mich ab etc.) auch während dem Unterricht in der Schule behandelt.

4.1.2 Sexualität, Sprache und Gestik

Wir vermitteln den Kindern/Jugendlichen der HPS ein einheitliches Vokabular (siehe Matrix_UK), das ihnen ermöglicht, sich in verschiedenen Lebenslagen oder in anderen Situationen ausserhalb der Institution angemessen und eindeutig zu verständigen. Zur Sprache zählen wir auch die Gestik und thematisieren diese wo notwendig in den verschiedenen Bereichen mit den Kindern und Jugendlichen. Die Erwachsenen bleiben bei einer ihnen angemessenen und authentischen Sprache, Gestik und zeigen den Kindern/Jugendlichen den Unterschied zwischen Gassensprache und angemessener Sprache/Gestik, z.B. in der Schule, auf.

4.1.3. Intimsphäre / Schamgefühl

Alle Kinder/Jugendlichen haben das Recht auf eine eigene Intimsphäre. Diese fördern, respektieren und schützen wir mit der nötigen Sorgfalt, damit die Kinder/Jugendlichen ein natürliches Schamgefühl entwickeln können. Die Gleichgeschlechtlichkeit wird bei der Intimpflege, wenn immer möglich eingehalten.

- Die Intimsphäre anderer wird beachtet und respektiert
- Das Schamgefühl der Kinder/Jugendlichen wird respektiert
- Abgrenzungssignale werden beachtet

Pädagogische Ziele:

- Kinder/Jugendliche lernen, die Intimsphäre anderer zu respektieren
- Kinder mit einem geringen Schamempfinden sollen lernen, dass auch das eigene Nacktsein für andere als schamvoll empfunden werden kann und nehmen entsprechend Rücksicht
- Die Kinder/Jugendlichen lernen, dass sie Toilette, Dusche und Bad angezogen zu verlassen haben
- Signale, die von Kindern/Jugendlichen kommen, z.B. „Ich will jetzt selber duschen“, oder „Wenn ich Hilfe brauche, rufe ich dich“, werden aufgenommen und respektiert

4.1.4. Nähe und Distanz

Die Mitarbeitenden der HPS beachten bei Körperkontakten mit Kindern/Jugendlichen die jeweilige Situation und das Lebensalter. Zu den Kindern/Jugendlichen wird eine natürliche körperliche Distanz eingehalten. Pädagogische Massnahmen, bei denen es zu intensivem Körperkontakt kommt, müssen fachlich begründet sein.

Wir beachten:

- Das Erwachen von sexuellen Bedürfnissen der Kinder/Jugendlichen wird wahrgenommen, respektiert und thematisiert.
- Die Kinder/Jugendlichen werden für körperliche Annäherung (Hilfestellungen im Sportunterricht, Körperpflege), wenn immer möglich um Erlaubnis gefragt.



- Körperkontakte, die über Jahre gegolten haben, können durch das Erwachsenwerden einen anderen Stellenwert bekommen. Sie müssen deshalb immer wieder neu geklärt werden.
- Lehrpersonen, Therapeutinnen/Therapeuten und Betreuungspersonen überprüfen innerhalb des Teams ihre Kontakte und Beziehungen zu den Kindern/Jugendlichen in Bezug auf Nähe/Distanz und geben sich gegenseitig Rückmeldung.

4.1.5. Körperpflege / Hygiene

Die Kinder/ Jugendlichen sollen ihren Körper durch einen gesunden und wohltuenden Umgang kennenlernen. Sie werden ihrem Alter, Entwicklungsstand und ihren jeweiligen Möglichkeiten entsprechend zur Körperpflege angeleitet.

Pädagogische Ziele:

- Kinder/ Jugendliche pflegen sich nach Möglichkeiten selbst. Sie werden darauf aufmerksam gemacht und konkret angewiesen, wenn die Körperpflege vernachlässigt wird.

Massnahmen:

- Die Toilettentüren werden von den Kindern/ Jugendlichen zugezogen und nach Möglichkeit abgeschlossen. Mitarbeitende kündigen sich vor dem Betreten der Toilette an.
- Die Kinder/ Jugendlichen werden für körperliche Hilfestellungen (Körperpflege, Sportunterricht), wenn immer möglich um Erlaubnis gefragt.
- Wenn ein/e MitarbeiterIn jemanden bei der Pflege unterstützen muss, wird eine Zweitperson darüber informiert Er/sie meldet sich dann bei der Zweitperson auch wieder zurück. Beim Unterstützen der Intimpflege werden Handschuhe getragen.
- Können die Kinder/ Jugendlichen die Körperpflege nicht selber verrichten, werden die Türen zu den Pflegezimmern, WC's von den MitarbeiterInnen zugemacht, aber nicht abgeschlossen.
- Im Rahmen des Unterrichts (Turnen, Baden) duschen Mädchen und Knaben getrennt. Kinder/ Jugendliche, welche aufgrund ihres Alters, Entwicklungsstandes oder ihren Möglichkeiten (vorübergehend) nicht in der Lage sind, sich selber ausreichend zu pflegen, werden gefragt, ob man ihnen helfen darf oder sie werden informiert, dass man ihnen helfen wird.
- Wenn möglich sollen MitarbeiterInnen die Garderoben nicht mit den Kindern/ Jugendlichen teilen. Falls dies nicht möglich ist (Kinder/ Jugendliche brauchen Unterstützung, Schwimmunterricht...), zeigen MitarbeiterInnen sich den Kindern/ Jugendlichen gegenüber nicht nackt. Betreuungspersonen duschen nicht nackt mit den Kindern/ Jugendlichen.

4.1.6. Selbstbefriedigung

Zur Erfahrung der eigenen Körperidentität gehört, dass alle Kinder/ Jugendlichen mit dem eigenen Körper experimentieren. Selbstbefriedigung ist eine Form der eigenen gelebten Sexualität.

- Selbstbefriedigung vor anderen wird nicht toleriert.

4.1.7. Zärtlichkeiten zwischen Kindern und Jugendlichen

Wir zeigen Verständnis, wenn Kinder/Jugendliche untereinander Zärtlichkeiten austauschen wollen. Abgrenzungssignale der Partnerin/des Partners sind ernst zu nehmen. Die Intimitätsgrenzen der beteiligten Kinder/Jugendlichen und die der Umgebung werden geschützt.



4.1.8. Sexualisiertes Verhalten

Die Wirkung von sexualisiertem Verhalten (Sprache, Kleider, Gestik ...) wird situativ angesprochen.

Massnahmen:

- Die Kinder/Jugendlichen werden auf unangemessene Kleidung und Verhalten aufmerksam gemacht.
- Die Kinder/Jugendlichen werden auf unangemessene Sprache/Gestik aufmerksam gemacht.
- Es wird ihnen begründet, weshalb dieses Verhalten nicht akzeptiert wird.

4.1.9. Medien / Jugendschutz

Der leichte Zugang zu Medien und die Art, wie Sexualität in den Medien vermarktet wird, bewirkt häufig eine oberflächliche Auseinandersetzung mit dem Thema Sexualität.

Ziele:

- Wir fördern eine angemessene Medienkompetenz.
- Wir nutzen neue Medien sinnvoll für unseren Unterricht.

Massnahmen:

- Kinder/Jugendliche werden auf die Gefahren im Internet hingewiesen (keine Fotos, Adressen, Natelnummern).
- Es wird nicht toleriert, dass Kinder/Jugendlichen innerhalb der HPS Internetseiten mit pornografischen Inhalten oder mit Gewaltdarstellungen besuchen (z.B. mit dem eigenen Smartphone).
Werden Internetseiten mit diesen Inhalten besucht, suchen wir das Gespräch mit den Kindern/Jugendlichen. Wir thematisieren die Problematiken (siehe 4.1.8).
Das Surfen im Internet auf Geräten der HPS wird von Erwachsenen überwacht.
- Die Internetanschlüsse der HPS sind für Internetseiten mit pornografischen Inhalten oder mit Gewaltdarstellungen gesperrt.

5. Sexuelle Aufklärung in der Schule

Sexuelle Aufklärung thematisiert medizinische, emotionale und psychosoziale Aspekte von Sexualität und leistet damit einen Beitrag zum bewussteren und selbstsichereren Umgang mit dem Thema. Für eine wirkungsvolle Zusammenarbeit aller am Erziehungsprozess beteiligten Personen sind gegenseitige Information und ein regelmässiger Austausch unerlässlich.

Dabei werden die behindertenspezifischen Gegebenheiten, der Erfahrungshintergrund, die Altersstufe und der Entwicklungsstand berücksichtigt.

Massnahmen:

- Themenbereiche, welche für eine Schulstufe vorgesehen sind, können unter bestimmten Umständen früher oder später aktuell sein. Dies fordert von den Lehrpersonen stufenübergreifende transparente Absprachen und Vorgehensweisen. Für die Vorbereitung und/oder Gestaltung des Unterrichts können Fachpersonen beigezogen werden. Es finden auch geschlechtergetrennte Unterrichtssequenzen statt.
- Eltern und Erziehungsberechtigte werden vorgängig über die Inhalte des geplanten Unterrichts informiert.



- Die Lehrpersonen dokumentieren die Inhalte.

5.1. Bedeutung der Sexualpädagogik für die Prävention

Eine wirksame Prävention ist kein Programm, sondern ein Prinzip. Prävention ist keine einmalige Aktion, sondern eine Haltung, die Kinder/Jugendliche für ihr Leben stark machen soll.

Die HPS orientiert sich am folgenden 7-Punkte-Präventionsmodell. Es soll die Kinder/Jugendlichen stärken und sie befähigen, kritische Situationen zu erkennen, sich zu wehren und Hilfe zu organisieren. Wir passen die Umsetzung des Modells auf die individuellen Möglichkeiten der Kinder/Jugendlichen an.

5.2. Zusammenarbeit mit den Eltern

Die Eltern werden von der Lehrperson vor dem sexualpädagogischen Unterricht in der Schule über Inhalte, Ziele und den Einbezug externer Fachpersonen informiert. Es ist uns wichtig, dass der sexualpädagogische Unterricht in der Schule die Werte des Elternhauses berücksichtigt, gleichzeitig aber transparent über die Unterrichtsinhalte informiert wird. Die Eltern haben die Möglichkeit ihr Kind, von Unterrichtssequenzen des Sexualunterrichts dispensieren zu lassen (schriftlich im voraus, AHB LP 21, Art. 6.4.1.)



7-Punkte-Prävention

1. Förderung eines positiven Körpergefühls

Dein Körper gehört dir. Du bist wichtig und hast das Recht zu bestimmen, wie, wann, wo und von wem du angefasst werden möchtest.

2. Vertrauen in die eigenen Gefühlswahrnehmungen stärken

Deine Gefühle sind wichtig. Du kannst deinen Gefühlen vertrauen. Es gibt angenehme Gefühle, da fühlst du dich gut und wohl. Unangenehme Gefühle sagen dir, dass etwas nicht stimmt, du fühlst dich komisch. Sprich über deine Gefühle, auch wenn es schwierige Gefühle sind.

3. Unterscheidung zwischen angenehmen und unangenehmen Berührungen

Es gibt Berührungen, die sich gut anfühlen und richtig glücklich machen. Aber es gibt auch solche, die komisch sind, Angst auslösen oder sogar weh tun. Niemand hat das Recht, dich zu schlagen oder dich so zu berühren, wie und wo du es nicht willst. Manche Leute möchten so berührt werden, wie du es nicht willst: niemand darf dich zu Berührungen überreden oder zwingen.

4. Respektvoller Umgang mit Grenzen

Du hast das Recht, Nein zu sagen. Wenn dich jemand gegen deinen Willen anfassen will oder Dinge von dir verlangt, die du nicht tun willst, dann darfst du Nein sagen und dich wehren. Es gibt Situationen, in denen du nicht gehorchen musst.

5. Unterscheidung zwischen guten und schlechten Geheimnissen

Es gibt gute und schlechte Geheimnisse. Gute Geheimnisse machen Freude und sind spannend. Schlechte Geheimnisse sind unheimlich und sind schwer zu ertragen. Solche darfst du weiter erzählen, auch wenn du versprochen hast, es niemandem zu sagen.

6. Hilfe suchen

Sprich darüber, hole Hilfe. Wenn dich etwas bedrückt oder du unangenehme Erlebnisse hast, rede darüber mit einer Person, der du vertraust. Höre nicht auf zu erzählen, bis dir geholfen wird.

7. Schuldgefühle abwenden

Du bist nicht schuld. Wenn Erwachsene deine Grenze überschreiten - ob du Nein sagst oder nicht - sind immer die Erwachsenen verantwortlich für das, was passiert.

(www.limita-zh.ch)

6. Prävention sexueller Ausbeutung auf der Ebene der Organisation

Prävention sexueller Ausbeutung geschieht nicht nur im Bereich von Schule, Therapie und Betreuung. Ebenso sind auf der Ebene der Mitarbeitenden und der Organisation Rahmenbedingungen und Voraussetzungen zu schaffen, welche für die Prävention sexueller Ausbeutung von Bedeutung sind. Dazu gehören kollegiale Unterstützung und kollegiales Feedback, interne und externe Anlaufstellen, sorgfältige Personalselektionen und Weiterbildungsangebote oder Weiterbildungsmaßnahmen.

6.1. Fachwissen, Bewusstsein und Handlungskompetenz

Die Wirksamkeit der Prävention sexueller Ausbeutung hängt entscheidend von den Mitarbeitenden ab. Für eine erfolgreiche Umsetzung im schulischen Alltag sind das Bewusstsein, Kompetenz, Reflexion und die Entwicklung einer gemeinsamen Haltung wichtig. Die HPS unterstützt diesen Prozess. Weiterbildungsveranstaltungen ermöglichen nicht nur den fachlichen Diskurs, sondern schaffen im Spannungsfeld zwischen individuellen privaten Überzeugungen und dem schulischen Auftrag und der gemeinsamen Verantwortung Klarheit.

- Neue Mitarbeitende aller Bereiche werden ins Thema eingeführt.
- Es können Veranstaltungen zum Erhalt und zum Ausbau des Wissens in der Organisation durchgeführt werden.
- Die interne Ansprechperson wird allen Mitarbeitenden vorgestellt. Sie bildet sich nach Bedarf weiter.
- Im MAG können die Themen Abgrenzung und Nähe/Distanz thematisiert werden.
- Alle Mitarbeitenden können bei Bedarf eine Supervision beantragen.

6.2. Kommunikation und Feedback im Team

Eine offene Kommunikation und eine konstruktive Feedback-Kultur fördern das gegenseitige Vertrauen und erhöhen die Sicherheit im professionellen Handeln. Eine offene Kommunikation, adressatenbezogene direkte Rückmeldungen und konstruktive Zusammenarbeit unter den Mitarbeitenden sind Grundbedingungen für eine gelungene Prävention sexueller Ausbeutung im Praxisalltag. Der Diskurs über Themen wie Sexualität, Gewalt, Macht und Grenzen ist unabdingbar, um problematische Verhaltensweisen und Gefährdungen frühzeitig zu erkennen und angemessen darauf zu reagieren.

6.3. Personalselektion

Die HPS hält sich bereits bei der Personalselektion an klare Regeln. Dadurch soll das Risiko, eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter mit pädosexuellen Motiven anzustellen, vermindert werden.

Vor dem Bewerbungsgespräch wird der berufliche Werdegang – Lebenslauf und Arbeitszeugnisse – der Bewerberin bzw. des Bewerbers genau gelesen. Der Schutz der betreuten Kinder/Jugendlichen rechtfertigt folgende Massnahmen:

- Wir holen Referenzen bei vorherigen Arbeitgebern ein.
- Wir halten uns ausdrücklich offen, im Zweifelsfalle auch Referenzen bei Arbeitgebern einzuholen, die nicht auf der Liste für Referenzen stehen
- Wir verlangen einen Strafregisterauszug.
- Beim Bewerbungsgespräch wird das Thema der sexuellen Grenzüberschreitung und der sexuellen Gewalt thematisiert.



- Mit der Unterzeichnung der Betreuungsgrundsätze verpflichten sich die Mitarbeitenden, die körperliche, sexuelle und psychische Integrität der Kinder/Jugendlichen zu wahren und Beobachtungen von Grenzverletzungen unverzüglich an die vorgesetzte Stelle oder an die Interne Anlaufstelle zu melden.

7. Beschwerdemanagement

7.1. Interne Anlaufstelle

Die HPS verfügt über eine Interne Anlaufstelle, deren Ansprechperson für die Meldung und Abklärung konkreter Vorfälle sexueller Grenzüberschreitungen oder sexueller Ausbeutung zuständig ist. Die Interne Anlaufstelle richtet sich sowohl an Betroffene wie auch an Mitarbeitende, Kinder/Jugendliche oder Angehörige, die eine Verdachtssituation melden möchten.

Die Interne Anlaufstelle wird durch **den Schularzt oder die Schulärztin** wahrgenommen.

Die Ansprechperson der Internen Anlaufstelle hat die Aufgaben:

- Meldungen von Kindern/Jugendlichen oder Mitarbeitenden entgegenzunehmen, sachdienliche Informationen aufzunehmen, zu dokumentieren und nötigenfalls weitere Schritte einzuleiten.
- Rat suchende Personen zu informieren, zu beraten und zu unterstützen.

Die Schulleitung hat die Aufgabe:

- Angemessene Sofortmassnahmen anzuordnen oder durchzuführen und im Weiteren gemäss dem Leitfaden "Krisenintervention" die Situation zu steuern und die geforderten Massnahmen umzusetzen.

7.2. Externe Anlaufstelle

Wir bezeichnen im Anhang IV externe Fachstellen, bei denen sich Mitarbeitende und Angehörige beraten lassen können. Bei Verdacht auf sexuelle Ausbeutung durch Mitarbeitende der HPS wird in der Regel eine externe Stelle beigezogen. In diesem Fall wird geprüft, ob für die Untersuchung der Anschuldigungen die zuständigen Strafuntersuchungsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft) einzuschalten sind.

7.3. Interne Richtlinien und gesetzliche Bestimmungen

7.3.1. Interne Richtlinien

Für alle Mitarbeitenden regelt die Verpflichtungserklärung grundsätzlich das Verhalten gegenüber den Kindern/Jugendlichen. Das Konzept zur Sexualpädagogik und zur Prävention sexueller Ausbeutung ist allen Mitarbeitenden bekannt.

7.3.2. Meldepflicht

In der HPS werden jegliche Grenzüberschreitungen (mit Worten, Blicken, Gesten, Berührungen) einer Person mit irgendwelchen sexuellen Motiven ohne Einwilligung des Gegenübers als meldepflichtige Situation verstanden. Wird eine sexuelle Grenzüberschreitung festgestellt, sind die Mitarbeitenden der HPS dazu verpflichtet, dies der vorgesetzten Stelle oder der Internen Anlaufstelle umgehend mitzuteilen.



8. Vorgehen bei beobachteter Grenzüberschreitung

Wenn jemand ein Verhalten von Mitarbeitenden der HPS beobachtet, das möglicherweise eine Grenzüberschreitung darstellt, muss diese Beobachtung ernst genommen und weiterverfolgt werden. Dasselbe gilt bei sexuellen Kontakten unter den Kindern/Jugendlichen und – aufgrund von Beobachtungen oder Aussagen von einem Kind/Jugendlichen – bei Verdacht gegen eine bestimmte Person.

8.1. Informieren der vorgesetzten Stelle oder der Internen Anlaufstelle

Die vorgesetzte Stelle oder die Interne Anlaufstelle ist umgehend über die Situation zu informieren.

8.2. Rückmeldung an die Melderin bzw. den Melder

Auf Grund der Meldung werden die nötigen Schritte eingeleitet. Der/die Melder/-in ist über diesen Prozess in Kenntnis zu setzen, wobei die vorgesetzte Stelle oder die Interne Anlaufstelle über den Zeitpunkt und den Inhalt der Information entscheiden. Den involvierten Personen ist dabei die nötige Sicherheit und Schutz zu bieten. Das Verhalten im Umgang mit dem möglichen Täter / der möglichen Täterin ist zu thematisieren. Es sind allenfalls Massnahmen zu ergreifen.

8.3. Gespräch mit der beobachteten Person und Bestimmung des weiteren Vorgehens

- a) Wenn die Situation mit allen Beteiligten, allenfalls auch mit den Angehörigen, im Gespräch geklärt werden kann, sind keine weiteren Schritte zu unternehmen.
- b) Bringt das Gespräch keine eindeutige Klärung oder ist ein Gespräch über die Beobachtung aus irgendwelchen Gründen nicht möglich (z.B. Unsicherheit, Angst vor negativen Konsequenzen u.a.)
- c) oder werden bei der gleichen Person bzw. den gleichen Kindern/Jugendlichen wiederholt mögliche Grenzüberschreitungen beobachtet, muss von einem vagen Verdacht gesprochen und gemäss 8.1. vorgegangen werden.
- d) Wenn sich der Verdacht als unbegründet erweist, ist die angeschuldigte Person vom Vorwurf der sexuellen Ausbeutung vollständig zu rehabilitieren. Es ist gemeinsam zu entscheiden, wer alles informiert werden muss.
- e) Besteht der Tatbestand der falschen Anschuldigung nach Art. 303 StGB, ist die verantwortliche Person altersentsprechend zur Verantwortung zu ziehen.

9. Vorgehen bei Verdacht oder bei vagem Verdacht auf sexuelle Gewalt

Wenn mit grosser Wahrscheinlichkeit oder Sicherheit ein Fall sexueller Ausbeutung vorliegt, ist schnell und konsequent zu handeln.

9.1. Informieren der vorgesetzten Stelle oder der Internen Anlaufstelle

Die vorgesetzte Stelle oder die Interne Anlaufstelle ist umgehend über die Situation zu informieren.

9.2. Aktivierung des Kriseninterventionsteam (KIT)



Die Ansprechperson der Internen Anlaufstelle, die Schulleitung, die Ansprechperson des Vereins, die Kommunikationsverantwortliche und möglicherweise die Erziehungsberechtigten oder andere geeignete Personen bilden das KIT, welches das weitere Vorgehen berät und die weiteren Schritte koordiniert.

9.3. Dokumentation gemäss dem internen Leitfaden „Krisenintervention“

Es ist Aufgabe des KIT, dem Verdacht auf geeignete Weise nachzugehen. Alle Beobachtungen, Rückmeldungen, Interventionen, Massnahmen und Fristen müssen schriftlich und chronologisch dokumentiert werden. Zu diesem Zeitpunkt sollen möglichst wenige Personen vom Verdacht erfahren.

9.4. Beizug einer Fachstelle

In der Regel wird von Anfang an eine Fachstelle wie eine Erziehungsberatungsstelle, Kinderschutzgruppe, Opferhilfe oder die Polizei beigezogen (siehe Kapitel 9.2). Müssen Spuren gesichert werden (sichtbare oder unsichtbare Verletzungen des Opfers, Sperma), muss das Opfer innerhalb von 72 Stunden an das Kinderspital, die Frauenklinik oder die Notaufnahme eines Spitals überwiesen werden.

9.5. Information der Melderin bzw. des Melders

a) Erfolgt die Meldung durch eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter, wird sie/er über das weitere Vorgehen informiert und ihr/sein weiteres Verhalten dem/der möglichen Täter/in und dem Kind gegenüber festgelegt.

b) Erfolgt die Meldung durch ein Kind/einen Jugendlichen, ist die Melderin/der Melder darin zu bestärken, dass es richtig war, den Vorfall zu melden. Ist die Meldeperson selbst Opfer des Übergriffs, hat zwischen ihr und einer Begleitperson ein auf ein Minimum reduziertes Gespräch stattzufinden. Die ausführliche Befragung des möglichen Opfers muss einer Fachperson übertragen werden. Die Begleitperson informiert die Meldeperson über das weitere Vorgehen.

9.6. Vermeidung einer Konfrontation des/der Angeschuldigten mit dem Opfer

a) Ist der/die Angeschuldigte ein/e Mitarbeiter/in der HPS wird er/sie in der Regel sofort von der Arbeit freigestellt (wobei er/sie auf mögliche Beratungsangebote hingewiesen wird, die er/sie bei Bedarf nutzen kann). Es ist vor allem sicherzustellen, dass er/sie keinen Kontakt zum vermuteten Opfer aufnehmen oder weitere mögliche Zeugen beeinflussen kann. Der Kontakt zum/zur mutmasslichen Angeschuldigte/en erfolgt ausschliesslich über die Leitung.

b) Liegt ein erhärteter Verdacht eines sexuellen Übergriffes unter Kindern und Jugendlichen vor, so muss, zum Schutz des Opfers und der angeschuldigten Person, eine räumliche Trennung hergestellt werden. Diese Massnahme kann durch ein Time out oder einer Wegweisung nach Hause erreicht werden.



9.7. Massnahmen

Das KIT entscheidet gemeinsam mit der beigezogenen Fachstelle über angemessene Massnahmen:

- einvernehmliche Massnahmen
- Unterstützungsmassnahmen
- Beizug von Beratungsstellen
- ärztliche oder therapeutische Begleitung
- zivilrechtliche Massnahmen (Vormundschaft)
- strafrechtliche Massnahmen (Justiz)

9.8. Information der nicht direkt Betroffenen

Das KIT stellt die Information gegen innen und aussen sicher. Das KIT legt fest, in welcher Form die Erziehungsberechtigten und Eltern, alle Schüler/-innen, alle Mitarbeitenden der HPS, die GEF, Socialbern, informiert werden. Falls nötig wird eine Unterstützung organisiert oder geholt. Die Medieninformation wird durch das KIT und wenn möglich mit professionellem Support organisiert.

10. Umgang mit den Medien nach vermutetem oder erwiesenem sexuellem Übergriff

Das KIT entscheidet, ob, wie, wann und wo die Medien informiert werden sollen. In der Regel ist das nicht angezeigt. Das KIT trifft die nötigen Vorkehrungen, um schnell und kompetent auf eine Anfrage von Seiten der Medien reagieren zu können. Es ist eine einheitliche Kommunikation sicherzustellen und ein Ansprechpartner zu definieren. Andere Mitarbeitende geben keinerlei Auskünfte.

Die Medien erhalten in der Regel keine detaillierten telefonischen Auskünfte, sondern werden auf eine Medieninformation verwiesen, die, wenn möglich, bereits am folgenden Tag stattfinden soll. Diese Informationsveranstaltung wird durch das KIT vorbereitet. Sie erfolgt ausserhalb der Einrichtung unter Beizug von Fachpersonen.

Leitlinien:

- Es ist wenn immer möglich zu vermeiden, dass nahe betroffene Personen (z.B. die Erziehungsberechtigten der direkt Betroffenen) erst durch die Presse von den Vorfällen erfahren.
- Die Persönlichkeit aller Betroffenen ist zu wahren. Es werden keine Namen, Adressen und Fotos weitergegeben.
- Wenn die Medien vor Ort zu recherchieren beginnen, sind sie mit Hinweis auf die Schutzbedürftigkeit der Kinder/Jugendlichen von diesen fernzuhalten. Das Opfer und weitere direkt betroffene Personen (auch der/die Angeschuldigte) sind vor Medienkontakten wenn möglich zu schützen.

11. Auf einen Blick

In der nachfolgenden Tabelle findet sich eine zusammenfassende Übersicht der im vorliegenden Konzept beschriebenen Massnahmen nach den Bereichen a) Schule, Therapie und Betreuung und b) Organisation. Wir unterscheiden zwischen primärer (alltäglicher, dauernder) Prävention, der sekundären Prävention (bei Verdacht oder Beobachtungen) und der tertiären Präventionsstufe bei einem effektiven Tatverdacht oder einem Übergriff.

	Schule, Therapie und Betreuung	Organisation
Primäre Prävention Verhinderung sexueller Gewalt durch Information und gemeinsame Haltung einer Nulltoleranz	Gendersensible Erziehung/Sozialisation Sexualerziehung und Sexualaufklärung, Information über sexuelle Gewalt 7-Punkte-Prävention: Förderung emotionaler, sozialer Kompetenzen und Vermittlung von Abwehrstrategien Bereichsübergreifende Zusammenarbeit Gruppenkultur mit klaren Regeln Nutzen der zeitlichen und materiellen Ressourcen, Weiterbildung Elternarbeit	Organisation und Zusammenarbeit gemäss Leitbild Kooperation, Vertrauen und Offenheit gegen innen verbindliche Richtlinien und Konzepte gepflegte Leitungsstrukturen Kooperation und Transparenz nach aussen sorgfältige Personalauswahl Information über bestehende Regelungen Bereitstellung von zeitlichen und materiellen Ressourcen Einführung und Weiterbildungsangebot
Sekundäre Prävention Früherkennung durch institutionelle und individuelle Massnahmen	Information über Hilfsangebote Rechtzeitige Behandlung von Problemverhalten Konsequentes Einschreiten bei Fehlverhalten Meldepflicht bei Grenzüberschreitungen	Meldemöglichkeit Interne Anlaufstelle, Beschwerdeinstanzen Information über bestehende Regelungen Ernstnehmen und Untersuchen jeder Meldung Problembewusstsein und Handlungskompetenz Sofortmassnahmen zum Schutz von Betroffenen/Beteiligten Schriftlich festgehaltenes, transparentes Interventionsverfahren Klare Konsequenzen/Sanktionen und nötiger Persönlichkeitsschutz Vernetzung mit Fachstellen, Opferhilfemassnahmen
Tertiäre Prävention Schutz und Unterstützung direkt und indirekt Betroffener	Prüfung von Sofortmassnahmen zum Schutz des Opfers oder zur Sicherstellung von Beweismaterial	Prüfung von Sofortmassnahmen und Wahl geeigneter Massnahmen Kriseninterventionsplan ist vorhanden – KIT ist definiert mit geregelten Kompetenzen Zusammenarbeit mit Fachstellen zur Unterstützung der Betroffenen Unterstützung direkt und indirekt Betroffener geregeltes Informationsverfahren Bereitstellung von Ressourcen für Evaluation und Aufarbeitung nach Abschluss eines Falles

Tabelle 1: Zusammenstellung der Präventionsmassnahmen



Anhang

I. Verpflichtungserklärung

II. Strafrechtlich relevante Tatbestände

III. Literatur und Medienzusammenstellung

IV. Adressen

V. Interventionsschema

VI. Zusammenstellung der Grobziele und Themen im Lehrplan 95 der Volksschule



I. Verpflichtungserklärung

1. Gedanken zur Bildung

davon gehen wir aus - Alle Menschen haben das Potential und das Bestreben, sich zu entwickeln. Entwicklung geschieht durch Lernen. Die Schule entwickelt sich, in dem sie Anforderungen integriert und neue Herausforderungen annimmt. *Die Schule entwickelt ihre Kommunikation offen und transparent. Wir entwickeln uns miteinander.*

wir fördern Kompetenzen – Sach-, Selbst- und Sozialkompetenzen *Lernen vertieft das Wissen über sich und die Welt.*

wir lehren und leiten zugleich - Lehren und leiten heisst: Beziehung aufbauen, Vorbild sein, Raum und Struktur geben, gewähren lassen und Grenzen setzen. *Wir gestalten gemeinsame Wirklichkeit.*

wie wir Lernen verstehen - Lernen erfolgt an einem gemeinsamen Inhalt. Alle am Lernprozess Beteiligten beeinflussen sich wechselseitig; sie sind Lernende und Lehrende zugleich. *Wir lernen voneinander.*

wir gestalten eine Lernatmosphäre - Lernen und Arbeiten erfolgen in einer Atmosphäre der gegenseitigen Achtung, der Wertschätzung, der emotionalen Aufrichtigkeit. *Wir achten einander.*

2. Sexuelle Übergriffe, sexuelle Ausbeutung und andere Grenzverletzungen

In der gesellschaftlichen Beurteilung werden Zärtlichkeit und Körperkontakt zu einem zur Betreuung anvertrauten Kind oder Jugendlichen rasch in den Bereich des sexuellen Übergriffs gerückt. Deshalb und vor allem zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ist von Seiten der Mitarbeitenden wohl überlegtes Handeln angezeigt.

Handeln im affektiven Bereich verlangt von allen Mitarbeitenden ein hohes Mass an Bewusstheit:

Was Lehrer/-innen, Therapeut/-innen sowie alle anderen Mitarbeitenden im Umgang mit den Kindern und Jugendlichen tun, müssen sie vor sich selber, gegenüber dem Team, der Schulleitung und dem Vorstand jederzeit darlegen und nachvollziehbar begründen können.

Sie müssen in der Lage und fähig sein, kritische Rückmeldungen und Vorbehalte von Teammitgliedern, Mitarbeiter/-innen und Vorgesetzten aufzunehmen. Eventuell müssen sie ihr Verhalten verändern.

In schwierigen Situationen holen sie sich entsprechende Unterstützung und Beratung.

Alle Mitarbeitenden kennen das Konzept zur Sexualpädagogik und zur Prävention sexueller Ausbeutung.

Sexuelle Belästigungen und sexuelle Ausbeutung von Kindern/Jugendlichen durch Betreuungspersonen, Lehrpersonen oder Mitarbeitenden stellen straf- und zivilrechtlich relevante Tatbestände dar.

Arbeitsrechtlich gilt sexuelle Ausbeutung eines Kindes/Jugendlichen als Grund für eine fristlose Entlassung.

3. Körperstrafen

Das Strafrecht schützt jede Person vor körperlichen Übergriffen. In der HPS sind Körperstrafen verboten, auch dann, wenn stark provozierendes Verhalten von Kindern und Jugendlichen nur schwer erträglich ist. Hat sich eine erwachsene Person dennoch zu einer Körperstrafe verleiten lassen, so meldet sie den Vorfall unverzüglich der Schulleitung.

4. Unterzeichnung

Ich stimme den in den Punkten 1 bis 3 beschriebenen Inhalten zu und verpflichte mich, diese einzuhalten.



Ich habe das Konzept zur Prävention von sexuellen Übergriffen oder anderen Grenzverletzungen gelesen, kenne den Inhalt und teile die Haltung.

Ich verpflichte mich, diese Grundsätze des Präventionskonzepts einzuhalten.

Ich verpflichte mich, bei Kenntnis oder Verdacht von sexuellen Übergriffen oder sexueller Ausbeutung oder anderen Grenzverletzungen gegenüber Kindern und Jugendlichen entweder in Interne Anlaufstelle oder die Schulleitung zu informieren.

Hiermit erkläre ich, dass gegen mich bis zum heutigen Zeitpunkt keine strafrechtlichen oder disziplinarischen Verfahren wegen sexuellen Handlungen mit Kindern oder Jugendlichen, Pornographie, Gewaltdarstellungen oder anderen Übergriffen gegen die sexuelle Integrität oder körperliche Unversehrtheit Abhängiger geführt wurden und dass ich keine pädophilen Neigungen habe.

Name, Vorname:

Datum und Unterschrift:

Diese Verpflichtungserklärung gilt als Bestandteil des Arbeitsvertrages.

Steffisburg, 01.12.2021

II. Strafrechtlich relevante Tatbestände

Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität von Kindern und Jugendlichen sind im 5. Titel des Strafgesetzbuches (StGB) geregelt. In den aufgeführten Artikeln sind die Begriffe „sexuelle Handlung“ und „Abhängigkeitsverhältnis“ zentral: Der Begriff der **sexuellen Handlung** hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab. Für die inhaltliche Bestimmung von sexuellen Handlungen mit Kindern ist der Schutzzweck der Normen zu berücksichtigen, nämlich der Schutz der Jugend und der sexuellen Selbstbestimmung vor dem Hintergrund des Persönlichkeitsrechts auf sexuelle Integrität. Als sexuelle Handlungen gelten Verhaltensweisen, die für Aussenstehende nach ihrem äusseren Erscheinungsbild eindeutig sexualbezogen sind. In Zweifelsfällen kann bei sexuellen Handlungen mit Kindern z.B. das Alter des Opfers oder der Altersunterschied zum Täter eine Rolle spielen. Ein **Abhängigkeitsverhältnis** im Sinne des Gesetzes ist gegeben, wenn eines der im Gesetzestext erwähnten Beispiele zutrifft oder ein atypisches Abhängigkeitsverhältnis vorliegt, wie z.B. die Abhängigkeit im Zusammenhang mit einer Psychotherapie. Das Vorliegen eines Abhängigkeitsverhältnisses muss ebenfalls anhand der besonderen Umstände des Einzelfalles geprüft werden.

Art. 187 Abs. 1 und 2 StGB: Sexuelle Handlungen mit Kindern

1. Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft. 2. Die Handlung ist nicht strafbar, wenn der Altersunterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als drei Jahre beträgt. Zum vollständigen Gesetzes-Text: https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/54/757_781_799/de#book_2/tit_5/lvl_1/lvl_d6550e564

Art. 188 Abs. 1 StGB: Sexuelle Handlungen mit Abhängigen

Wer mit einer unmündigen Person von mehr als 16 Jahren, die von ihm durch ein Erziehungs-, Betreuung- oder Arbeitsverhältnis oder auf andere Weise abhängig ist, eine sexuelle Handlung vornimmt, indem er diese Abhängigkeit ausnützt, wer eine solche Person unter Ausnützung ihrer Abhängigkeit zu einer sexuellen Handlung verleitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Zum vollständigen Gesetzes-Text:

https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/54/757_781_799/de#book_2/tit_5/lvl_1/lvl_d6550e567

Art. 189 Abs. 1 StGB: Sexuelle Nötigung

Wer eine Person zur Duldung einer beischlafsähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft. Zum vollständigen Gesetzes-Text:

https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/54/757_781_799/de#book_2/tit_5/lvl_2/lvl_d6550e570



Art. 190 Abs. 1 StGB: Vergewaltigung

Wer eine Person weiblichen Geschlechts zur Duldung des Beischlafs nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. Zum vollständigen Gesetzes-Text: https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/54/757_781_799/de#book_2/tit_5/lvl_2/lvl_d6550e572

Art. 191 StGB: Schändung

Wer eine urteilsunfähige oder eine zum Widerstand unfähige Person in Kenntnis ihres Zustandes zum Beischlaf, zu einer beischlafsähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung missbraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Zum vollständigen Gesetzes-Text: https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/54/757_781_799/de#book_2/tit_5/lvl_2/lvl_d6550e574

Art. 193 Abs. 1 StGB: Ausnützung der Notlage

Wer eine Person veranlasst, eine sexuelle Handlung vorzunehmen oder zu dulden, indem er eine Notlage oder eine durch ein Arbeitsverhältnis oder eine in anderer Weise begründete Abhängigkeit ausnützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Zum vollständigen Gesetzes-Text: https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/54/757_781_799/de#book_2/tit_5/lvl_2/lvl_d6550e579

Art. 194 Abs. 1 StGB: Exhibitionismus

Wer eine exhibitionistische Handlung vornimmt, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft. Zum vollständigen Gesetzes-Text: https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/54/757_781_799/de#book_2/tit_5/lvl_2/lvl_d6550e581

Art. 195 StGB: Ausnützung sexueller Handlungen, Förderung der Prostitution

Wer eine unmündige Person der Prostitution zuführt, wer eine Person unter Ausnützung ihrer Abhängigkeit oder eines Vermögensvorteils wegen der Prostitution zuführt, wer die Handlungsfreiheit einer Person, die Prostitution betreibt, dadurch beeinträchtigt, dass er sie bei dieser Tätigkeit überwacht oder Ort, Zeit, Ausmass oder andere Umstände der Prostitution bestimmt, wer eine Person in der Prostitution festhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft. Zum vollständigen Gesetzes-Text: https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/54/757_781_799/de#book_2/tit_5/lvl_3



Art. 197 Abs. 1 StGB: Pornografie

Wer pornografische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände solcher Art oder pornografische Vorführungen einer Person unter 16 Jahren anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht oder durch Radio oder Fernsehen verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Auch Jugendliche können sich strafbar machen, wenn sie jemandem unter 16 Jahren pornografische Darstellung zeigen oder zusenden.

Pornografische Darstellungen zwischen Mensch und Tier, mit Kindern (unter 18 Jahren) sowie Gewalttätigkeiten sind für alle verboten. Das Verbot betrifft den Konsum, die Herstellung, die Verbreitung sowie den Besitz.

Wer unter 18 Jahre ist und von sich Nacktbilder und/oder Videos mit explizit sexuellem Inhalt her (z.B. steifer Penis, geöffnete Vagina, sexuelle Handlung wie Selbstbefriedigung, beim Sex Filmen usw.) macht, kann sich der Pornografie mit Kinder strafbar machen. Eine Spezialregelung gilt für Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren. Wer älter als 16 aber jünger als 18 Jahre alt ist, darf Bilder von sich selbst mit sexuellem Inhalt produzieren, diese aber nur an eine Person in der gleichen Alterspanne (16-18) versenden. Dies ist erlaubt, sofern beide beteiligten Personen ausdrücklich damit einverstanden sind. Auf keinen Fall dürfen diese Bilder oder Videos jedoch an Drittpersonen gelangen. Mit der Volljährigkeit ist das Versenden von Bildern mit sexuellem Inhalt an Personen, die sich nicht mehr im Schutzalter befinden, erlaubt (Art. 197 Abs. 4 StGB).

Weiterführende Informationen zu diesem Thema: <https://www.skppsc.ch/de/wp-content/uploads/sites/2/2016/12/rechtpornografie.pdf>

UND

<https://www.projuventute.ch/de/eltern/medien-internet/sexting>

Zum vollständigen Gesetzes-Text: https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/54/757_781_799/de#book_2/tit_5/lvl_4

Art. 198 StGB: Übertretungen gegen die sexuelle Integrität, sexuelle Belästigungen

Wer vor jemandem, der dies nicht erwartet, eine sexuelle Handlung vornimmt und dadurch Ärger erregt, wer jemanden tätlich oder in grober Weise durch Worte sexuell belästigt, wird, auf Antrag, mit Busse bestraft. Zum vollständigen Gesetzes-Text: https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/54/757_781_799/de#book_2/tit_5/lvl_5



III. Literatur- und Medienzusammenstellung

In der Mediothek der Stiftung Berner Gesundheit stehen eine Fülle von Sachbüchern, Unterrichtsmaterialien, Broschüren, CDs, DVDs und Videos kostenlos zur Verfügung. Das online verfügbare Medienverzeichnis enthält die hundert aktuellsten Titel, speziell zusammengestellt für Lehrpersonen. Auf der Homepage finden sich zudem laufend aktuelle Medienempfehlungen.

III.1 Grundlagen

Schmidt Renate-Berenike, Sielert Uwe (2008)
Handbuch Sexualpädagogik und sexuelle Bildung.
Juventa, Weinheim

Weidinger Bettina, Kostenwein Wolfgang, u.a. (2007)
Sexualität im Beratungsgespräch mit Jugendlichen.
Springer, Wien

III.2 Allgemeine Unterrichtsmaterialien

Sanders Pete, Swinden Liz (2006) lieben, lernen, lachen. Sexualerziehung für 6 bis 12 Jährige. Verlag an der Ruhr, Mülheim an der Ruhr

Möckel Andreas O. (2010) Lernwerkstatt Liebe - Körper – Kinderkriegen. Fachübergreifende Materialien zur Sexualerziehung 3./4. Klasse. Persen, Buxtehude
Timmermanns Stefan, Tuidler Elisabeth (2008)

Sexualpädagogik der Vielfalt. Praxismethoden.
Juventa, Weinheim

Staeck Lothar (2002)
Die Fundgrube zur Sexualerziehung. Sekundarstufe I und II.

Cornelsen Scriptor, Berlin

III.3 Unterrichtsmaterialien zu spezifischen Themen

Renz Meral (2008) Sexualpädagogik in interkulturellen Gruppen. Infos, Methoden und Arbeitsblätter. Praxisbuch. Verlag an der Ruhr, Mülheim an der Ruhr

Huser Joelle, Leuzinger Romana (2011) Grenzen. Prävention sexueller Gewalt. Vorbeugung, Erkennung und Behandlung von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. elk, Winterthur

Bueno Jael, Dahinden Barbara, Güntert Beatrice (2008)
Mit mir nicht, mit dir nicht. Jugendliche und sexuelle Gewalt: informieren, hinterfragen, schützen.
Pestalozzianum, Zürich

Freund Ulli, Riedel-Breidenstein Dagmar (2006) Sexuelle Übergriffe unter Kindern. Handbuch zur Prävention und Intervention. mebes & noack, Berlin

Fachstelle Behinderte und Sexualität (fabs) (Hrsg.) (seit 2007) herzfroh. Fragen und Antworten rund um Körper, Sex und Liebe. Aufklärungshefte für Menschen mit Lernschwierigkeiten & geistiger Behinderung (Zeitschrift). Fachstelle fabs, Basel



III.4 Bücher für Kinder

Harris Robie H., Emberley Michael (2007) So was Tolles. Über Mädchen und Jungen, vom Kinderkriegen und vom Körper - ab 4 Jahren. Beltz Verlag, Weinheim

Geisler Dagmar (2010) War ich auch in Mamas Bauch? Aufklärung für Kinder ab 5 Jahren. Loewe, Bindlach

Meffert Karen, Conell Barbara (2010) Warum die Menschen einen Nabel haben – ab 6 Jahren. aracari, Baar

Geisler Dagmar (2003) Das bin ich - von Kopf bis Fuss. Selbstvertrauen und Aufklärung für Kinder ab 7 Jahren. Loewe, Bindlach

van der Doef Sanderijn (2007) Wie ist das mit der Liebe? Fragen und Antworten zur Aufklärung für Kinder ab 9 Jahre. Loewe, Bindlach

Müller Jörg (2009) Ganz schön aufgeklärt! Alles, was man über Aufklärung wissen muss - ab 11 Jahren. Loewe, Bindlach

Harris Robie H. (2007) Total Normal. Was du schon immer über Sex wissen wolltest - ab 11 Jahren. Beltz & Goldberg

III.5 Bücher und Broschüren für Jugendliche und Erwachsene

Bücher

Haeberle Erwin J. (2005)
dtv-Atlas Sexualität.
Deutscher Taschenbuch Verlag, München

Schütz Elisabeth, Kimmich Theo (2007)
Körper und Sexualität. Entdecken, verstehen, sinnlich vermitteln.
2. Auflage, Atlantis/Pro Juventute, Zürich

Beil Brigitte (2004 bzw. 2003)
Das starke Buch für Mädchen. Freundin, Mode, Schönheit, Gefühle, Liebe und Sex.
Das starke Buch für Jungs. Sex, Liebe, Freunde, Muskeln und Mode.
Goldmann, München

Broschüren

BAG und AIDS Hilfe Schweiz (2007)
Hey Girls!
Hey Jungs!

AIDS-Hilfe Schweiz, Zürich, www.shop.aids.ch
BAG und AIDS Hilfe Schweiz (2009)
Liebe, Lust & Schutz - Was Frauen über HIV/AIDS und sexuell übertragbare Krankheiten wissen sollten.
Liebe, Lust & Schutz - Was Männer über HIV/AIDS und sexuell übertragbare Krankheiten wissen sollten.



Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung BZgA (2010) Heterosexuell? Homosexuell? Sexuelle Orientierungen und Coming-out. Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Köln, www.bzga.de
Limita - Fachstelle zur Prävention sexueller Ausbeutung (1999)
Sexuelle Ausbeutung ist Gewalt. Infos für Mädchen und junge Frauen.
Sexuelle Ausbeutung ist Gewalt. Infos für Jungen und junge Männer.

Limita - Fachstelle zur Prävention sexueller Ausbeutung (2006) Alles Liebe? Eine Geschichte über Freundschaft, Achtung und Gewalt. Prävention sexueller Ausbeutung mit geistig behinderten Jugendlichen. Comic und Manual. interact, Luzern

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung BZgA (2010)
Über Sexualität reden... Zwischen Einschulung und Pubertät. Ein Ratgeber für Eltern zur kindlichen Sexualentwicklung.
Über Sexualität reden... Die Zeit der Pubertät. Ein Ratgeber für Eltern zur kindlichen Sexualentwicklung.

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Köln, www.bzga.de
CDs
Geiser Lukas, & Hofmann Urs (2004)
Limits... Liebe, Lust, Leben. Die interaktive CD für Teenies und junge Erwachsene.
Limits päda... Lehrerversion mit sexualpädagogischen Hintergründen und Methodensammlungen.

Rex Verlag, Luzern
Fachstelle für AIDS und Sexualfragen (2010)
„beziehungs-weise“ - Illustrierte Texte und Arbeitshilfen zu Liebe, Erotik und Sexualität
Fachstelle für AIDS und Sexualfragen, St.Gallen, www.aids-sg.ch

Gesundheitsdienste Stadt Zürich
Lust und Frust, Fachstelle für Sexualpädagogik und Beratung, Zürich
«Klipp und klar» - Illustrierte Texte zu Liebe, Sexualität und Rechte in einfacher Sprache.
Die Bilder schliessen Menschen mit Beeinträchtigungen mit ein.

DVDs

Medienprojekt der Stadt Wuppertal (2007)
Lust und Frust 1-3. Mädchen- und Jungenfilme über ihre Sexualität.

Voss Anne (2008) Body Talk. Jugend und Gesundheit.

Wespe Luzius (2006) Schnäbi. Kurzfilm über Unsicherheiten in der Pubertät.
Medienprojekt der Stadt Wuppertal (2004) «Queer» gefilmt. Kurzfilme über das lesbische und schwule Leben und Lieben von Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Stadt Zürich, Fachstelle für Gleichstellung (2008)
Flirt, Anmache oder Übergriff? Videoszenen und Begleitmaterialien für den Unterricht.

Medienprojekt der Stadt Wuppertal (2007) Sexualisierte Gewalt Nr. 2.
Medienprojekt der Stadt Wuppertal (2008) Behinderte Liebe 1-3. Filme von und über junge Behinderte zum Thema Liebe und Sexualität.

Internetadressen



Internetplattform für Jugendliche und junge Erwachsene zu Sexualität und verschiedenen anderen Themen. Umfassende Texte. Auch für Lehrpersonen geeignet.

www.feelok.ch

Internetplattform für Jugendliche und junge Erwachsene. Kostenlose und niederschwellige Beratung, u.a. auch zum Thema Sexualität. Frei zugängliches Fragenarchiv. Umfassende Texte. Auch für Lehrpersonen geeignet.

www.tschau.ch

Fachstelle Sexualpädagogik Zürich. Für Jugendliche und Lehrpersonen.

www.lustundfrust.ch

pro juventute bietet neben Telefon-auch Onlineberatung an (www.pro-juventute.ch). www.147.ch
Präventionsprojekt Frauenklinik Luzern.

www.firstlove.ch

Informationsseite für lesbische und bisexuelle junge Frauen.

www.rainbowgirls.ch

Berner Fachgruppe für schwule und bisexuelle Jungs.

www.cominginn.ch

Internetadressen für Lehrpersonen, Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen und Eltern
Kompetenzzentrum, Sexualpädagogik und Schule' der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz

www.amorix.ch

Prävention rund um neue Medien wie Internet, Chat und Communities für Schüler, Eltern und Lehrkräfte.

www.zischtig.ch

Präventionsprojekt u.a. zu neuen Medien, Cybermobbing.

www.tf-taskforce.ch/angebote/neue_medien

Schweizerisches Bündnis zur Prävention von sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen

www.schau-hin.ch

Apps

«Klar und einfach» - Apple app-store, entwickelt von der Stiftung Schürmatt

Die App wurde für Menschen mit Beeinträchtigungen und für alle, die auf unkomplizierte Art und Weise das Wichtigste über Sexualität erfahren wollen, entwickelt. Einfach und verständlich vermittelt die App Wissen zur Sexualaufklärung.



IV. Adressen

Adressen zur Unterstützung der Sexualpädagogik

Berner Gesundheit

Prävention und sexuelle Gesundheit Eigerstrasse 80 3007 Bern 031 370 70 95 sexualpaedagogik@bergesund.ch

www.bernergesundheits.ch

Information, Schulung und Beratung für Einzelpersonen und Gruppen, Jugendliche und Erwachsene, Eltern und Erziehungsverantwortliche, Lehrpersonen, Schul-/Heimleitende und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen. Mediothek in Bern, Thun, Burgdorf und Biel.

Zentrum für sexuelle Gesundheit

Universitätsklinik für Frauenheilkunde, Inselspital Bern, Friedbühlstrasse 3010 Bern 031 632 12 60

<http://www.frauenheilkunde.insel.ch/de/unser-angebot/gynaekologie/zentrum-fuer-sexuelle-gesundheit/> **Adressen bei Verdacht / Gewissheit von sexueller Gewalt**

Erziehungsberatung des Kantons Bern:

Regionale Beratungsstelle **Bern** Effingerstrasse 12/ Effingerstrasse 6 (Zweigstelle) 3011 Bern 031 633 41 41 eb.bern@erz.be.ch

Regionale Beratungsstelle Thun Scheibenstrasse, 3600 Thun, 031 635 58 58; eb.thun@erz.be.ch

www.erz.be.ch/erziehungsberatung/

Fil rouge Kinderschutz

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion Gerechtigkeitsgasse 81 3011 Bern 031 633 71 48 filrouge@jgk.be.ch

www.be.ch/kja

Fil rouge Kinderschutz ist die Anlaufstelle des Kantonalen Jugendamtes und bietet für Fachpersonen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, Beratung bei Verdacht oder Gewissheit in Fällen von Kindsmisshandlung.

Kinderschutzgruppe der Kinderklinik

Inselspital Bern 3010 Bern

Tagsüber

031 632 21 11 Zentrale (Kinderschutz verlangen) oder 031 632 94 86 Sekretariat

Nachts und am Wochenende

031 632 92 77 Notfallstation Kinderklinik



www.kinderkliniken.insel.ch

Ambulante und stationäre Beurteilung von Misshandlungssituationen durch medizinische Untersuchung, psychologische Beurteilung und Abklärung des sozialen Umfeldes; Krisenintervention und Einleitung erster Massnahmen; Therapeutische Begleitung betroffener Kinder und deren Familien; Standardisierte Befragungen (auch im Auftrag der zivil- und strafrechtlichen Behörden); Beratung ausser-
ste-
hen-
der Fachleute; Aus- und Weiterbildung für Institutionen.

Lantana – Fachstelle Opferhilfe bei sexueller Gewalt

Aarberggasse 36 3011 Bern 031 313 14 00 info@lantana-bern.ch

www.lantana-bern.ch

Beratung für Mädchen/weibliche Jugendliche, die sexuelle Gewalt erfahren haben, unabhängig davon, wann die Gewalterfahrung erfolgt ist, sowie Personen im Umfeld (Partnerinnen/Partner, Angehörige, Freundinnen/Freunde, andere Bezugspersonen) und Fachleute anderer Institutionen, die mit der Thematik sexuelle Gewalt konfrontiert sind.

Beratungsstelle Opferhilfe

Seftigenstrasse 41 3007 Bern 031 372 30 35 beratungsstelle@opferhilfe-bern.ch

www.opferhilfe-bern.ch

Beratung für männliche Opfer von sexueller Ausbeutung/Gewalt und deren Angehörige.

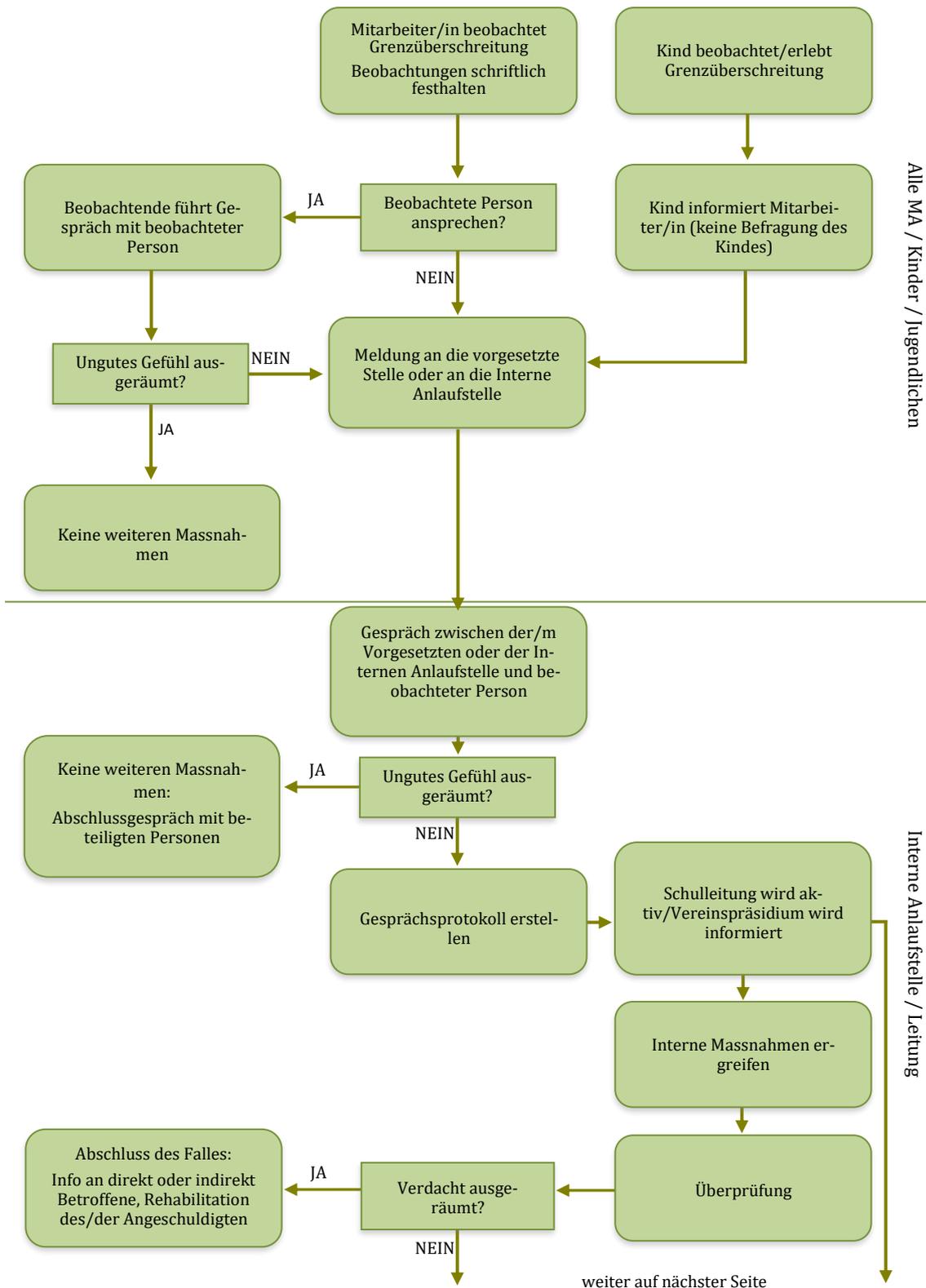
Universitäre Psychiatrische Dienste Kanton Bern (UPD):

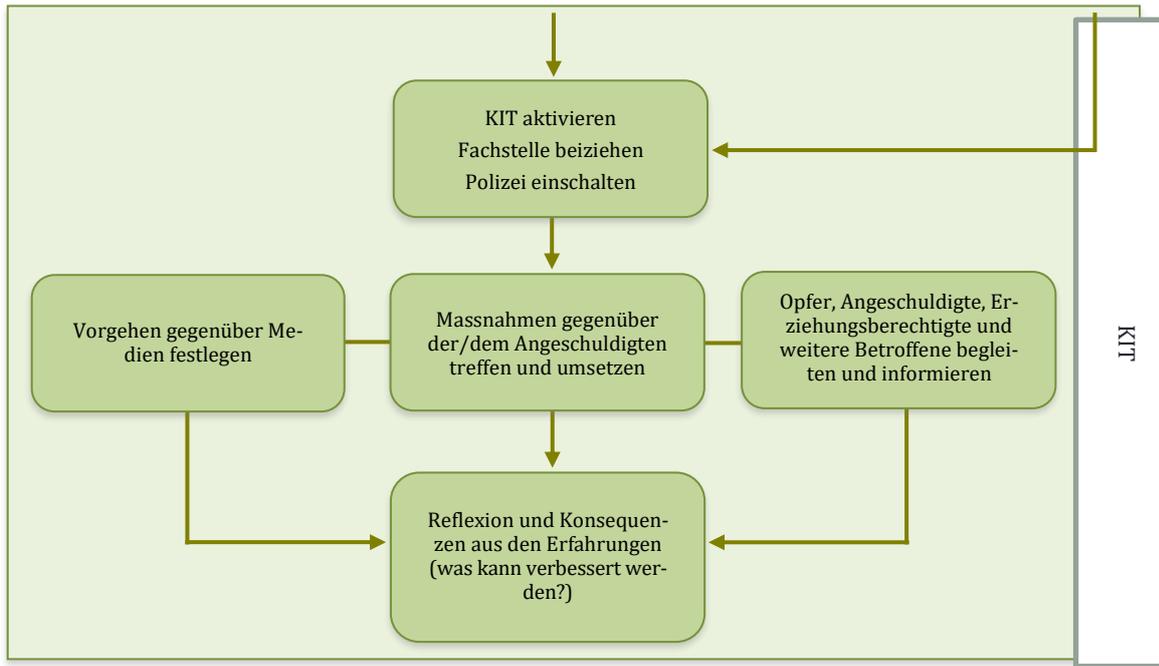
Kinder- und Jugendpsychiatrische Poliklinik **Bern** Effingerstrasse 12 3011 Bern 031 633 41 41
kjpp.bern@gef.be.ch

www.upd.gef.be.ch



Anhang V: Ablaufschema des Interventionsverfahrens







Anhang VI: Lehrplan 21 Volksschule des Kantons Bern

2 Fachbereichslehrplan | Natur, Mensch, Gesellschaft | Kompetenzaufbau

Lehrplan

NMG.1 | Identität, Körper, Gesundheit - sich kennen und sich Sorge tragen

1. Die Schülerinnen und Schüler können sich und andere wahrnehmen und beschreiben.		Querverweise
<i>Ich bin ich</i>		
NMG.1.1 Die Schülerinnen und Schüler ...		
1	a	» können sich als Person mit vielfältigen Merkmalen beschreiben (z.B. äussere Merkmale, Familie, Freunde, Hobby) und sich von anderen unterscheiden.
	b	» können anhand von Beispielen (z.B. in Geschichten) Gefühle und Interessen beschreiben und Unterschiede und Gemeinsamkeiten benennen.
2	c	» können ihre Fähigkeiten erkunden und sich selber charakterisieren.
	d	» können von ihrem bisherigen Leben erzählen und dabei Veränderungen und Gleichbleibendes erkennen.
	e	» können Vorstellungen für ihre Zukunft entwickeln und davon erzählen (z.B. Schulwahl, Berufswunsch, Hobbys, Lebensweise).
▶ Nachfolgende Kompetenz: ERG.5.1		
2. Die Schülerinnen und Schüler können Mitverantwortung für Gesundheit und Wohlbefinden übernehmen und können sich vor Gefahren schützen.		Querverweise EZ - Wahrnehmung (2) BNE - Gesundheit EZ - Körper, Gesundheit und Motorik (1)
<i>Gesundheit und Wohlbefinden</i>		
NMG.1.2 Die Schülerinnen und Schüler ...		
1		↓
	a	» können subjektives Wohlbefinden beschreiben und mit Erfahrungen verbinden (z.B. Situationen der Freude, Aktivität, Ruhe, Zufriedenheit).
2	b	» können sich vor Gefahren schützen und kennen entsprechende Schutzmassnahmen (z.B. im Strassenverkehr, bei Gewalt in der Schule, bei handwerklichen Arbeiten). » können unangenehme und ungewollte Handlungen an ihrem Körper benennen und sich dagegen abgrenzen (z.B. Nein-Sagen, Hilfe holen).
	c	» können in konkreten Situationen (z.B. aus dem Alltag, aus Geschichten, Filmen) den Grad des Wohlbefindens und den Gesundheitszustand von Menschen erkennen. » kennen Möglichkeiten, Gesundheit zu erhalten und Wohlbefinden zu stärken (z.B. Bewegung, Schlaf, Ernährung, Körperpflege, Freundschaften).
	d	» können sexuelle Übergriffe (z.B. sprachliche Anzüglichkeiten, taxierende Blicke, Berührungen, Gesten) und sexuelle Gewalt erkennen, wissen wie sie sich dagegen wehren und wo sie Hilfe holen können.
	e	» kennen präventive Vorkehrungen zur Erhaltung der Gesundheit und können diese umsetzen (z.B. Hygienemassnahmen, Körperpflege, Ernährung, Bewegung).
	f	» können Merkmale von Abhängigkeiten und Sucht beschreiben und Möglichkeiten der Prävention erkennen.
▶ Nachfolgende Kompetenzen: NT.7.4, WAH.4.1		BNE - Gesundheit

NMG
1

Lehrplan 21

29.2.2016

3. Die Schülerinnen und Schüler können Zusammenhänge von Ernährung und Wohlbefinden erkennen und erläutern.		Querverweise BNE - Gesundheit
Ernährung, Lebensmittel Die Schülerinnen und Schüler ...		
1	a » können Lebensmittel untersuchen und nach Kriterien ordnen (z.B. nach Geruch, nach Geschmack, nach Aussehen, nach Erntezeitpunkt, nach Herkunft).	
	b » können Ernährungsgewohnheiten beschreiben und kulturelle Eigenheiten entdecken und die von anderen Menschen respektieren.	
	c » können angeleitet eine Mahlzeit zubereiten (z.B. Znüni, Zvieri, einfaches Essen).	
2	d » können in Grundzügen die Bedeutung von Wasser und Nährstoffen für eine ausgewogene Ernährung beschreiben.	
	e » können eigene Vorstellungen zur Ernährung mit Modellen vergleichen sowie die Funktion von Modellen im Alltag einordnen (z.B. Ernährungsscheibe, Ernährungspyramide).	
	f » können die Herkunft von ausgewählten Lebensmitteln untersuchen und über den Umgang nachdenken (z.B. lokale, saisonale Produkte; sparsamer/verschwenderischer Umgang mit Lebensmitteln). <small>☒ Lebensmittelverschwendung, Footprint</small>	
	g » können Merkmale zum sachgerechten Umgang mit Lebensmitteln beschreiben (z.B. Hygiene, Haltbarkeit, Lagerung, Konservierung).	
► Nachfolgende Kompetenzen: RZG.3.2, WAH.4.2, WAH.4.3, WAH.4.4, WAH.4.5		

4. Die Schülerinnen und Schüler können den Aufbau des eigenen Körpers beschreiben und Funktionen von ausgewählten Organen erklären.		Querverweise EZ - Körper, Gesundheit und Motorik (1)
Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers Die Schülerinnen und Schüler ...		
1	a » können Körperteile, deren Lage und Funktion beschreiben.	
	b » können spezifische Eigenschaften ausgewählten Körperteilen zuordnen und die Bedeutung erfassen (z.B. Gelenke sind beweglich, Augen sind empfindlich, Schädelknochen wirken als Schutz).	
	c » können Vorgänge und Funktionen im eigenen Körper beobachten und im Zusammenhang von Organsystemen beschreiben (z.B. Bewegung-Muskulatur und Skelett; Verdauung-Kauapparat und Verdauungsorgane).	
2	d » können Reaktionen im Körper auf Grund von Bau und Funktion einzelner Organe erkennen und Folgerungen ableiten (z.B. schwitzen, erröten, Schutz gegen Sonnenbrand). <small>☒ Bau und Funktion der Haut</small>	
	e » können Zusammenhänge zwischen Bau und Funktion des menschlichen Körpers erklären. <small>☒ Aufrechter Gang; Skelett, Muskeln, Blutkreislauf; Herz, Venen, Arterien</small>	



		Querverweise
f	» können Grundlagen für die Gesunderhaltung des Körpers nennen und entsprechend handeln. <small>☞ Körperfunktionen: Beweglichkeit, Gleichgewicht, Kraft, Ausdauer</small>	
▶ Nachfolgende Kompetenzen: NT.7.1, NT.7.2		

		Querverweise
<p>5. Die Schülerinnen und Schüler können Wachstum und Entwicklung des menschlichen Körpers wahrnehmen und verstehen.</p> <p><i>Wachstum und Entwicklung des menschlichen Körpers</i> Die Schülerinnen und Schüler ...</p>		
NMG.1.5		
1	a » können Körperveränderungen messen, beschreiben und zu Wachstum und Entwicklung des Menschen einordnen (z.B. grösser werden-stärker werden). <small>☞ Körpergrösse</small>	
	b » können Unterschiede im Körperbau von Mädchen und Knaben mit angemessenen Wörtern benennen.	
2	c » können über die zukünftige Entwicklung zu Frau und Mann sprechen.	
	d » erhalten die Möglichkeit, Fragen und Unsicherheiten bezüglich Sexualität zu äussern.	
	e » können Veränderungen des Körpers mit angemessenen Begriffen benennen. <small>☞ Stimmbruch, Menstruation</small>	
	f » verstehen Informationen zu Geschlechtsorganen, Zeugung, Befruchtung, Verhütung, Schwangerschaft und Geburt. <small>☞ Bau und Funktion der Geschlechtsorgane</small>	
	g » können unter Anleitung die Qualität von ausgewählten Informationsquellen zu Sexualität vergleichen und einschätzen.	MI.1.2.e
	h » kennen psychische Veränderungen in der Pubertät (z.B. verstärkte Scham und Befangenheit, veränderte Einstellung zum eigenen Körper, erwachendes sexuelles Interesse) und wissen, dass diese zur normalen Entwicklung gehören.	
▶ Nachfolgende Kompetenzen: ERG.5.3, NT.7.3		



6. Die Schülerinnen und Schüler können Geschlecht und Rollen reflektieren.		Querverweise EZ - Lernen und Reflexion (7) BNE - Geschlechter und Gleichstellung
<i>Geschlecht und Rollen</i>		
NMG.1.6 Die Schülerinnen und Schüler ...		
1	a	» können anhand von Beispielen Rollenverhalten beschreiben und vergleichen (z.B. Wer hat welche Aufgaben und Befugnisse? Wer trägt welche Kleidung? Wer pflegt welche Hobbys?).
	b	» können vielfältige Geschlechterrollen beschreiben (z.B. in Beruf, Familie, Sport) und wissen, dass Mädchen/Frauen und Jungen/Männer dieselben Rechte haben.
2	c	» verwenden im Zusammenhang mit Geschlecht und Rollen eine sachliche und wertschätzende Sprache.
	d	» können Geschlechterrollen (z.B. Merkmale, Stereotypen, Verhalten) beschreiben und hinterfragen sowie Vorurteile und Klischees in Alltag und Medien erkennen.
▶ Nachfolgende Kompetenzen: ERG.5.2, ERG.5.3		MI.1.2.e